



Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen für Teilnehmer des Faschingsumzug am Unsinnigen Donnerstag in Vilsbiburg

Vorwort:

Das Leitbild des „Unsinnigen Donnerstags in Bimpfling“ ist der Gedanke eines traditionellen Faschings samt Umzug bzw. „Gaudiwurm“. Diesen wollen wir gemeinsam möglichst fröhlich und unterhaltsam, familienfreundlich und vor allem sicher gestalten. Entsprechend der Faschingstradition soll wieder mehr Wert auf kreative Motivwägen, toll kostümierte Fußgruppen, Musikkapellen und Spielmannszüge gelegt werden. Schmuck- und motivlose „Bretterbuden“ und „Saufwägen“ sowie Wägen, die ausschließlich Werbezwecken dienen (z.B. für ein Vereinsjubiläum), will niemand sehen und werden daher von der Teilnahme am Umzug ausgeschlossen.

1. VERSICHERUNG

Teilnehmende Vereine u. Gruppen haften für ihre Schäden selbst, in der Regel durch ihre Privathaftpflicht bzw. KFZ - Haftpflicht der jeweiligen Zugmaschine. Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr am Umzug teil. Für herunter fliegende Teile von Faschingswägen und daraus resultierenden Sach- und Personenschäden übernimmt die Narrohalla Vilsbiburg keine Haftung!

2. JUGENDSCHUTZGESETZ & ALKOHOL

Polizei, Landratsamt Landshut, Ordnungsamt Vilsbiburg und die Narrohalla Vilsbiburg weisen ausdrücklich auf folgende Punkte hin:

- die Vorgaben lt. Jugendschutzgesetz sind einzuhalten
- das Mitführen von **branntweinhaltigen Getränken** (Schnaps/Spirituosen) auf den Wägen ist polizeilich untersagt, alkoholischen Getränke (z.B. Bier, Sekt) ist nur in geringen Mengen gestattet
- aus Gründen der Sicherheit ist stark alkoholisierten Mitfahrern die Teilnahme auf den Umzugswägen zu untersagen
- es gilt ein generelles Ausschankverbot (Verkauf) von Getränken!!!

3. TIERE

Wegen der Unfallgefahr ist es **nicht** zulässig, am Faschingsumzug mit Tieren (z. B. Pferden) teilzunehmen.

4. TEILNEHMENDE FAHRZEUGE UND StVZO

Jedes Fahrzeug, welches am Umzug teilnimmt, muss eine **ordnungsgemäße ZULASSUNG** vorweisen – ein rotes Kennzeichen ist **nicht** erlaubt. Zudem sind die maximalen Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen (inklusive Anbauten) gemäß StVZO §32 und §34 strikt einzuhalten.

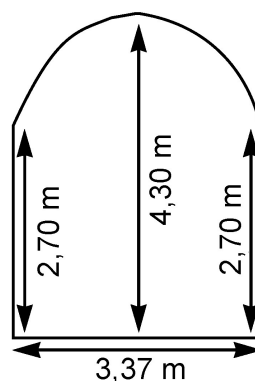
Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) **und** auf denen Personen befördert werden, **müssen** von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV) begutachtet werden.

Eine Abnahme durch einen anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV) **nur wegen der Personenbeförderung** ist aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern grundsätzlich nicht erforderlich.

Bestehen Bedenken an der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges, sollte das Fahrzeug durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die entsprechende Sondergenehmigung ist mitzuführen. Kontrollen durch die Polizei sind angekündigt.

Anbei die Skizze mit den Maßen vom Stadttor:



Jeder Fahrzeughalter mit einer landwirtschaftlichen Zugmaschine muss die Nutzungsänderung seiner Versicherung oder dessen Vertreter mitteilen (siehe Muster Anmeldung). Pro Zugmaschine ist nur ein Anhänger gestattet. Der Fahrer muss mindestens 18 Jahre alt, nüchtern und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Auf das Verbot der Personenbeförderung bei der An- und Abfahrt zum Veranstaltungsort wird eigens noch einmal hingewiesen. Kontrollen durch die Polizei sind angekündigt.

5. ANFERTIGUNG GELÄNDER, AUFBAUTEN & DEKORATION

Vorgeschrieben ist ein Geländer vom Wageninneren gemessen mit 1 m Höhe. Das Geländer muss so stabil sein, dass es den auftretenden Belastungen (z. B. festhalten oder anlehnen bei Kurvenfahrt) Stand hält. Gleiches gilt für Aufbauten und Dekoration.

6. WAGENBEGLEITUNG

Für jeden Faschingswagen mit motorisierter Zugmaschine (z.B. Traktor) sind aus Sicherheitsgründen **2 volljährige und nüchterne Begleitpersonen** abzustellen, die beim Umzug seitlich neben dem Fahrzeug dafür Sorge tragen, dass keine Zuschauer (z. B. kleine Kinder) in den Gefahrenbereich des Fahrzeuges oder Anhänger gelangen. Die Begleitpersonen haben Warnwesten zu Tragen. Zuständig ist der Verantwortliche des Wagens.

7. GEMA & MUSIK WÄHREND DES UMZUGS

Da die Zugaufstellung in unmittelbarer Nachbarschaft eines Altenheims stattfindet, bitten wir bezgl. der Lautstärke um entsprechende Rücksichtnahme.

Bei Musik auf dem Wagen ist der Anmelder für die ordnungsgemäße Abführung der GEMA-Gebühren selbst verantwortlich. Die Lautstärke auf den Wägen sollte während des Umzugs ein für die Zuschauer „**verträgliches Maß**“ nicht überschreiten.

Für den Streckenabschnitt von der Unteren Stadt über den Stadtplatz bis durch das Stadttor ist die Lautstärke der Musik auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Hier sorgen ein DJ für die musikalische Umrahmung sowie ein Moderator für die Vorstellung teilnehmenden Gruppen.

Zudem hat die Narrhalla für den Unsinnigen Donnerstag 2019 mehrere Musikkapellen organisiert, die ebenfalls für die musikalische Begleitung und Umrahmung des Umzugs sorgen.

8. BONBONS UND ZUSCHAUER

Von den Faschingswägen darf außer Bonbons nichts geworfen werden, auch kein Konfetti, Stroh, kleine Schnapsflaschen etc.! Des Weiteren ist das Hinabreichen von Gegenständen z. B. Flaschen ebenfalls zu unterlassen, da hierdurch eine Unfallgefahr für die näher tretenden Personen besteht.

9. PYROTECHNIK & CO.

Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen (z. B. Knallkörper und Raketen) sowie die Verwendung von Schallkanonen und Böllern ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

10. HAFTUNG BEI VERLETZUNG BZW. SACHBESCHÄDIGUNG

Bei Verletzung von Passanten oder bei Sachbeschädigung durch von Teilnehmern heruntergeworfene Flaschen oder Gegenstände ist der Wagenverantwortliche haftbar, sofern der tatsächliche Verursacher nicht ausfindig gemacht werden kann.

11. KEINE WÄGEN IM STADTPLATZ

Der Umzug endet mit der Rückkehr zum Aufstellungsplatz (Parkplatz neben der Stadthalle). Das Abstellen bzw. Parken des Faschingswagens am Stadtplatz und dem Aufstellungsplatz ist untersagt. Bitte hierfür den Parkplatz am Schwimmbad nutzen.

12. VERANTWORTLICHKEIT

Für jeden Faschingswagen oder Fußgruppe ist eine Person verantwortlich. Diese Person ist namentlich und adressatlich der Narrhalla bekannt zu geben. Der Verantwortliche kümmert sich um seinen Faschingswagen bzw. Gruppe, sei es bei der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen als auch um die reibungslose Abwicklung des Umzuges.

Anmeldung zum Faschingsumzug – USIDO in Vilsbiburg 28.02.2019

Verein oder Gruppe:

Name: _____

Adresse: _____

Ansprechpartner & Verantwortliche/r mit Kontaktdaten:

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Wagen Fußgruppe sonstiges: _____

Thema des Wagens oder Fußgruppe: _____

Musik auf dem Wagen: Ja Nein

Die Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen für Teilnehmer des Faschingsumzuges am 28.02.2019 habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

Unterschrift

Diese Anmeldung bitte bis spätestens Sonntag 24.02.2019 senden an:

Narrhalla Vilsbiburg e.V., Amselstrasse 10 in 84137 Vilsbiburg

oder per Scan an: info@narrhalla-vilsbiburg.de

Beispiel für Versicherungsmitteilung (siehe Punkt 4):

Ich teile meiner Versicherungsgesellschaft mit, dass ich mit dem Fahrzeug bzw. der landwirtschaftlichen Zugmaschine mit dem

Kennzeichen _____

Kennzeichen Anhänger _____

am Faschingsumzug am 28.02.2018 in Vilsbiburg teilnehmen und bitte Sie, mir hierfür Versicherungsschutz zu gewähren.

Vers.-Schein Nr. _____

Unterschrift Fahrzeughalter

Bitte dieses Schreiben beim Versicherungsvertreter abgeben.